

**Richtlinien über die Förderung des Jugend- und  
Vereinsaustausches zwischen Arcis-sur-Aube und  
Gomaringen  
vom 10.11.1982  
i.d.F. vom 04.12.1995**

**1. Vorbemerkung**

Der Erlös aus dem 1. Gomaringer Dorffest, das anlässlich der 5-jährigen Partnerschaft mit Arcis-sur-Aube stattfand, wird zur Förderung des Jugendaustausches und zur Förderung des Vereinsaustausches zwischen Arcis-sur-Aube und Gomaringen verwendet.

**2. Sinn und Zweck**

Die Richtlinien sollen das gegenseitige Kennenlernen und die Verständigung der Jugend und der Vereine von Arcis-sur-Aube und Gomaringen fördern und zur Bildung der Jugend beitragen.

**3. Förderung**

Gefördert wird der Austausch von Schülern und Jugendlichen sowie der Vereinsaustausch zwischen Arcis-sur-Aube und Gomaringen.

**4. Förderungsvoraussetzungen**

1. Die Schüler und Jugendlichen, die an einem Jugendaustausch teilnehmen, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Als Höchstalter wird das 20. Lebensjahr festgesetzt. Die Dauer des Aufenthalts in Arcis-sur-Aube bzw. in Gomaringen muss mindestens eine Woche betragen.
2. Vereine müssen ihren Sitz in Gomaringen haben und im Vereinsregister eingetragen sein. Gleichgestellt mit Vereinen sind Parteien sowie Organisationen von Bezirksverbänden und -vereinen.

## 5. Höhe der Förderung

5.1. Schüler und Jugendliche aus Gomaringen erhalten als Förderung einen Zuschuss zu den Fahrt- und Aufenthaltskosten in folgender Höhe:

- a) bei erstmaliger Teilnahme am Jugendaustausch: 100,-- €
- b) bei wiederholter Teilnahme am Jugendaustausch: 50,-- €

5.2. Vereine erhalten ab 15 Teilnehmer einen Pauschalzuschuss von 1.500,-- €. Eine Förderung ist je Verein nur einmal jährlich möglich. Eine Doppelförderung nach Ziff. 5.2. und 5.1. kann nicht erfolgen.

5.3. Anträge auf Förderung des Jugend- und Vereinsaustausches nach Ziff. 5.1. und 5.2. sind spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt beim Bürgermeisteramt - Hauptamt- zu stellen.

## 6. Einrichtung eines Sonderkontos

Der Erlös aus dem Dorffest von 15.522,51 DM wird auf ein Festgeldkonto angelegt. Die anfallenden Zinsen werden dem Konto gutgeschrieben. Die Gemeinde führt dem Konto jährlich einen Betrag von 1.500,-- € zu.

## 7. Abrechnung

7.1. Die Gemeinde tätigt die Förderung nach diesen Richtlinien aus ihren laufenden Mitteln. Jeweils zum Jahresende fertigt die Gemeinde eine Abrechnung.

7.2. Die Abrechnung ist nach ihrer Erstellung dem Verwaltungs- u. Finanzausschuss vorzulegen.

7.3. Nach Kenntnisnahme der Abrechnung durch den Verwaltungs- u. Finanzausschuss ist die entsprechende Betragshöhe durch die Gemeinde vom Sonderkonto nach Ziff. 6 abzuheben.

## 8. Ermächtigung der Verwaltung

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Förderung des Jugend- und Vereinsaustausches zwischen Arcis-sur-Aube und Gomaringen im Rahmen dieser Richtlinien durchzuführen.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1983 in Kraft.